

Satzung

Tennis Sport Weißenhorn

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Bei der Vereinsgründung:

1. Der Verein führt den Namen Tennis Sport Weißenhorn. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.", somit Tennis Sport Weißenhorn e.V.. Der Sitz des Vereins ist Weißenhorn
2. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tennissports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Tennis.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
3. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
4. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
5. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinsatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus am 01.03. eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
2. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.
3. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
5. Mitglieder, die nicht am Sepa-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
6. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden/Vorsitzende
- Kassenwart/in
- Sportwart/in
- Schriftführer/in
- Jugendwart/in
- Jugendvertretung
- Technischer Leiter/in
- Trainingskoordinator/in
- Medienkoordinator/in

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den/die Kassenwart/in und Sportwart/in jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.
4. Wiederwahl ist möglich.
5. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 10.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 10.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
7. Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
8. Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Weißenhorner Stadtanzeiger.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
 - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Sonderprüfungen sind möglich.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, (*..... weitere Benennung der Daten*).
2. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
4. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 14 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist 6

innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

2. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
3. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Weißenhorn mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Bei der Gründung:

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am **15.07.2016** in
Weißenhorn beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES TENNIS SPORT WEIßENHORN E. V.

17.02.2017



BEITRAGSORDNUNG

Zitat: Was nichts kostet hat auch keinen Wert

Die Regelung der Schnupperkarte erfolgt in einer Anlage zur Satzung

- Erwachsene 50 €
- Jugendliche 25 €

Wichtige Hinweise:

Die Schnupperkarte gilt nur max. eine Sommersaison
Das Angebot gilt nicht für Mannschaftsspieler
Inhaber spielen auf eigene Gefahr
Inhaber werden nicht beim BLSV gemeldet

ARBEITSSTUNDEN

Zitat: Was nichts kostet hat auch keinen Wert

Die Regelung der Arbeitsstunden erfolgt gemäß Anlage zur Satzung (Anlage x)

- Mitglieder ab 14 bis 65 Jahren
- Mann und Frau im Sinne der Gleichberechtigung
- 6 Arbeitsstunden je Kalenderjahr
- Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden 10 €

Wichtige Hinweise:

Passivmitglieder und Inhaber einer Saisonkarte müssen keine Arbeitsstunden leisten

Protokoll

Mitgliederversammlung des Tennis Sport Weißenhorn e.V.

17. Februar 2017 im Weinstadel, Weißenhorn-Attenhofen

Anwesend: 44 Vereinsmitglieder

Beginn: 19.15 Uhr

Ende: 22.10 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des 1. Vorstandes
2. Kassenbericht und Haushaltsplanung
3. Bericht des Sportwartes
4. Neuwahl der Vorstandschaft
5. Beschluss über Beitragsordnung, Beiträge und Investitionen
6. Ehrungen
7. Wünsche und Anträge und sonstige Infos

1. Begrüßung des ersten Vorstandes

Raymond Jahn eröffnet die Mitgliederversammlung und stellt fest, dass satzungsgemäß eingeladen wurde.

Er beantragt der Tagesordnung unter Pkt. 7 mit „sonstige Infos“ zu ergänzen

Der Ergänzung wurde einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende berichtet über den Weg der Vereinsgründung des TS Weißenhorn von der Abspaltung der Tennisabteilung vom FV Weißenhorn bis hin zur Auszahlung der vereinbarten Ablösesumme von 90.000,-- € an den FVW. Die Abspaltung und die damit verbundenen Verpflichtungen und Rechte beider Vereine wurden in einem Notarvertrag geregelt.

2. Kassenbericht und Haushaltsplanung

Heike Möschl gibt den Bericht als Kassiererin ab. Der Bericht liegt bei.

3. Bericht des Sportwartes

Fabian Kubasta gibt einen Überblick über die Tabellenplätze der einzelnen Mannschaften und berichtet über die sportlichen Ereignisse des letzten Jahres. Für die diesjährige Saison gehen wieder 12 Mannschaften an den Start.

4. Neuwahl der Vorstandschaft

Als Wahlleiter wird Karl Krippner vorgeschlagen.

Karl Krippner wird einstimmig als Wahlleiter gewählt und nimmt die Wahl an.
Die Wahl erfolgt per Handzeichen, nachdem keine geheime Wahl beantragt wurde.

Gewählt wird:

Jugendvertretung	Hannes Kuhnert	44 Ja-Stimmen	0 Enthaltungen
Medienkoordinator	Jens Ritter	43 Ja-Stimmen	1 Enthaltung
Trainerkoordinator	Felix Junghänel	43 Ja-Stimmen	1 Enthaltung
Schriftführerin	Irmgard Kajdres	42 Ja-Stimmen	2 Enthaltungen
Jugendwart	Steffi Leisentritt	43 Ja-Stimmen	1 Enthaltung
Sportwart	Fabian Kubasta	43 Ja-Stimmen	1 Enthaltung
KassiererIn	Heike Möschl	43 Ja-Stimmen	1 Enthaltung
Erster Vorstand	Raymond Jahn	43 Ja-Stimmen	1 Enthaltung
Kassenprüfer	Ulrich Gossel	43 Ja-Stimmen	1 Enthaltung
Kassenprüfer	Beate Mayer	43 Ja-Stimmen	1 Enthaltung

Die gewählten Personen nehmen die Wahl an.

5. Beschluss über Beitragsordnung, Beiträge und Investitionen

Die Mitgliedsbeiträge wurden wie folgt festgelegt:

Erstmitglied Erwachsene	180,00 €
Ehegatte	130,00 €
Senioren ab 65 Jahre	150,00 €
Jugendliche bis 18 Jahre	70,00 €
Familienbeitrag	350,00 €
Schüler/Studenten bis 25 Jahre	100,00 €
Passive	80,00 €
Schnupperkarte Erwachsene	50,00 €
Schnupperkarte Jugend	25,00 €

Abstimmung: 43 Ja-Stimmen 1 Enthaltung

Mitglieder über 14 – 65 Jahre sind verpflichtet für 6 Stunden pro Saison für Arbeiten auf der Tennisanlage bzw. für den Verein zur Verfügung zu stehen.
Für nicht geleistete werden von den Mitgliedern 10,00 € pro Arbeitsstunde eingezogen.

Abstimmung: 44 Ja-Stimmen

Zur Finanzierung des Ablösesumme von 90.000,00 € werden über eine Laufzeit von 10 Jahre jährlich an Zinsen (1,9%) und Tilgung 9050,00 € fällig. Die Stadt Weißenhorn hat hier die Bürgschaft übernommen.

Abstimmung: 44 Ja-Stimmen

6. Ehrungen

Der Vorstand dankt den nachfolgenden Mitgliedern für Ihre hervorragende Arbeit im Verein und überreichte ein kleines Präsent:

Tomas Melcher für die Unterstützung bei dem Projekt Crowdfunding
Hier wurden für die Sanierung unseres Vereinsheim über 5.000 € an Spenden gesammelt.

Jens Ritter für die Erstellung und Pflege der Homepage

Uli Müller und Lukas Blaha für ihre Zeit als Beisitzer beim FWW

Felix Junghänel für die Trainerkoordination und Jugendarbeit

Heike Möschl für die langjährige Arbeit als Kassiererin

7. Wünsche und Anträge

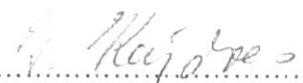
Wünsche und Anträge wurden nicht gestellt.

Sonstige Infos

Der Vorstand schlägt vor, für den neuen Verein eine Vereinsbroschüre zu erstellen. In dieser Broschüre soll der Verein und die einzelnen vorgestellt werden.

Es werden Sponsoren gesucht, die sich mit einer Anzeige an der Broschüre beteiligen.

Lukas Blaha koordiniert das Projekt.


.....
Schriftführerin – Irmgard Kajdres


.....
Erster Vorstand – Raymond Jahn